



## Faktenblatt 2

Datum 17. März 2008

---

# Kostendeckende Einspeisevergütung

Das Energiegesetz sieht drei Modelle zur Förderung der erneuerbaren Energien vor:

1. Die kostendeckende Einspeisevergütung und die Pflicht der Netzbetreiber, Elektrizität aus erneuerbaren Energien abzunehmen (Modell 1).
2. Verträge zwischen Produzenten und Netzbetreibern (freier Markt). Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, Zubaumengen von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie den Handel mit dem ökologischen Mehrwert dieser Elektrizität zu vereinbaren (Modell 2).
3. Pflicht der Netzbetreiber, Elektrizität aus erneuerbaren Energien abzunehmen und zu marktorientierten Bezugspreisen zu vergüten (Modell 3).

Die Energieverordnung enthält Ausführungsbestimmungen zu diesen Modellen, insbesondere zur kostendeckenden Einspeisevergütung.

Wer nach dem Modell der kostendeckenden Einspeisevergütung produziert (Modell 1), darf den „ökologischen Mehrwert“ des Stroms aus erneuerbaren Energien nicht zusätzlich vermarkten, da dieser mit der Einspeisevergütung bereits abgegolten ist. Bei den Modellen 2 und 3 kann der Produzent den ökologischen Mehrwert des „grünen“ Stroms frei vermarkten (z.B. Verkauf des Stroms an Ökostrombörsen oder in Form von Zertifikaten).

Von der Einspeisevergütung können ab 1.1. 2009 alle Anlagen profitieren, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden.

### **Kernpunkte der kostendeckenden Einspeisevergütung**

Die Energieverordnung legt für jede Technologie (Wasserkraft bis 10 Megawatt, Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse) und Anlagenkategorie die Einspeisevergütungen fest. Zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung sowie der Kosten des bisherigen 15-Räpplers, der Geothermie-Bürgschaften, der wettbewerblichen Ausschreibungen und der Verfahrenskosten, erfolgt ein Zuschlag von maximal 0,6 Rp./kWh auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze, welcher auf die Endverbraucher überwältzt werden kann.



Dieser maximale Zuschlag von 0,6 Rp./kWh darf nicht überschritten werden. Das Energiegesetz und die Energieverordnung legen daher für jede Technologie einen Kostendeckel fest. Pro Jahr kann also die kostendeckende Einspeisevergütung nur so vielen neuen Anlagen zugesprochen werden, wie es der Kostendeckel der jeweiligen Technologie zulässt.

Zur Einhaltung des Kostendeckels bei der Photovoltaik legt das Bundesamt für Energie zudem jährliche Zubaumengen (Kontingente) fest.

### **Anmeldeverfahren**

1. Anmeldung: Die Anlagen können ab dem 1. Mai 2008 bei der nationalen Netzgesellschaft (swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg) angemeldet werden (in Papierform per Post). Die einzureichenden Unterlagen sind in der Energieverordnung pro Technologie festgelegt.

Die swissgrid überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen und ob das Projekt im Kostendeckel und bei der Photovoltaik in der festgelegten Zubaumenge Platz hat. Darauf informiert die swissgrid den Projektanten mit einem verbindlichen Bescheid (Verfügung).

Massgebend für die Berücksichtigung des Projekts ist das Anmeldedatum (Poststempel).

2. Innert der in der Energieverordnung festgelegten Frist nach der Anmeldung ist bei der swissgrid eine Projektfortschrittsmeldung einzureichen. So lange bleibt der Platz für den Projektanten reserviert.
3. Innert der in der Energieverordnung festgelegten Frist nach der Anmeldung ist bei der swissgrid die Inbetriebnahmemeldung einzureichen. Wiederum so lange bleibt der Platz für den Projektanten reserviert.

Werden die Fristen nicht eingehalten, wird der Platz für ein anderes Projekt freigegeben.

Die Einspeisevergütung wird ab dem 1. Januar 2009 erstattet und zwar für den ab diesem Zeitpunkt produzierten Strom.

### **Berechnung der Vergütungen**

Die Energieverordnung legt die Vergütungssätze pro Technologie fest. Die Vergütung richtet sich nach den im Erstellungsjahr geltenden Gestehungskosten von Referenzanlagen, die der jeweils effizientesten Technologie entsprechen. Die Vergütung wird nach Technologien, Anlagekategorien und Leistungsklassen unterschiedlich berechnet.

Aufgrund der zu erwartenden technologischen Fortschritte und der Marktreife werden die Vergütungstarife der meisten Technologien sukzessive gesenkt. Diese Absenkung betrifft nur die jeweils neu angemeldeten Anlagen. Der zum Anmeldezeitpunkt der Anlage geltende Tarif bleibt für die einzelne Anlage über die gesamte Vergütungsdauer konstant. Die Vergütungsdauer beträgt je nach Technologie 20 – 25 Jahre.

### **Bilanzgruppe für erneuerbare Energien**

Für die Abwicklung der Energie- und Geldflüsse, die im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung entstehen, ist die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien ver-



antwortlich. Diese übernimmt die eingespeiste Energie sowie allfällige Regulierungskosten und verkauft sie zu Marktpreisen anteilmässig an die übrigen Bilanzgruppen. Die entstehenden Mehrkosten (Differenz zwischen den Vergütungen und dem Marktpreis) zieht die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien bei der swissgrid ein. Dazu erhebt diese bei den Netzbetreibern den oben beschriebenen Zuschlag.

### **Herkunftsnachweise**

Um die Herkunft und Qualität der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen sicherstellen zu können, werden so genannte Herkunftsnachweise verwendet. Dies sind Zertifikate, die es erlauben, die an die Endkunden gelieferte Elektrizitätsmenge jederzeit und eindeutig den verschiedenen Produktionsqualitäten (z.B. Wasserkraft, Sonnenenergie) und Produktionsstätten zuordnen zu können. Anlagenbetreiber, die nach den Modellen 1 und 2 (siehe ganz oben) produzieren, müssen die eingespeiste Elektrizitätsmenge von der Ausstellerin der Herkunftsnachweise erfassen lassen, um Vergütungen zu erhalten. Die Erfassung der Anlagen und der Elektrizitätsmenge wird von swissgrid abgewickelt.

### **Der bisherige „15-Räppler“ (Vergütung der von unabhängigen Produzenten abgegebenen Elektrizität aus erneuerbaren Energien)**

Die nach dem bisherigen Energiegesetz möglichen Einspeisevergütungen für unabhängige Produzenten (so genannter „15-Räppler“ „15 centimes“) erhalten eine Bestandesgarantie. Falls solche Anlagen saniert und erneuert werden und den Anforderungen genügen, können sie ins neue System wechseln. Die Mehrkosten dieser Einspeisevergütungen (rund 25-30 Millionen Franken pro Jahr bis 2025 / 2035) werden ebenfalls über den Zuschlag von maximal 0,6 Rp./kWh finanziert (siehe oben). Zudem gelten für sie alle Bestimmungen über Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise sinngemäss.

### **Weitere Informationen**

Ab dem 1. Mai 2008 stellt das Bundesamt für Energie im Internet Vollzugshilfen für die einzelnen Technologien zur Verfügung ([www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch)).

Ab sofort sind auf der Internetseite des BFE zudem Antworten auf die häufigsten Fragen (FAQ) zu finden.